

# Stadtverband Frankfurter Vereinsringe e.V.

## SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1993, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. November 2001.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverband Frankfurter Vereinsringe e. V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 73 VR 10675 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von Vereinsringen oder ihnen gleichzustellenden Organisationen mit Sitz in Frankfurt am Main.
2. Seine Aufgaben sind
  - die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
  - die Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zur Stadt Frankfurt am Main,
  - die Vorbereitung und Durchführung eigener Veranstaltungen und
  - die Vertretung berechtigter Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber Dritten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein enthält sich der Befassung mit Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine, es sei denn, er wird von diesen ausdrücklich darum gebeten.
7. Der Stadtverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes ist es untersagt, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein parteipolitisch zu betätigen oder parteipolitische Stellungnahmen abzugeben.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Vereinsring oder eine ihm gleichzustellende Organisation mit Sitz in Frankfurt am Main werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie

werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, die darüber abstimmt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins;
  - b) durch Austritt des Mitgliedsvereins;
  - c) durch Streichung des Mitgliedsvereins;
  - d) durch Ausschluß des Mitgliedsvereins.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
5. Läßt ein Mitgliedsverein erkennen, daß er an einer weiteren Mitarbeit im Verein nicht mehr interessiert ist, ohne seinen Austritt erklärt zu haben, so ist er schriftlich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Ist diese Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingegangen, erfolgt die Streichung des Mitgliedsvereins.
6. Hat ein Mitgliedsverein seinen Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach Ende des Geschäftsjahres trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung beglichen, erfolgt die Streichung des Mitgliedsvereins.
7. Der Ausschluß erfolgt bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Stadtverbandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### § 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu stellen.
2. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
3. Die Anträge an den Vorstand werden in der nach Eingang folgenden Sitzung behandelt. Der Antragsteller wird dazu eingeladen. Der Vorstand beschließt, ob er über den Antrag entscheidet oder ob er den Antrag der Mitgliederversammlung vorlegt.
4. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dieses Stimmrecht entfällt bei Wahlen.
6. Ist ein Mitglied des Vorstands zugleich Delegierter eines Mitgliedsvereins, so übt er sein Stimmrecht nur einmal aus.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten fördern.

### § 6 Beiträge

Jeder Mitgliedsverein leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr muß mindestens enthalten:
  - a) Feststellung der satzungsmäßigen Einladung und Beschlußfähigkeit,
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Neuwahl eines Kassenprüfers
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
6. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, die verspätet eingereicht oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (sog. Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei Viertel Personenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 8a Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn dazu Bedarf besteht oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands für drei Jahre
  - b) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - f) Festsetzung des Beitrags
  - g) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitglieds
  - h) Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Anregungen und Empfehlungen geben.

### **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keiner der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vor der ersten Abstimmung ist vom Versammlungsleiter die genaue Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mitzuteilen.
5. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten soll und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### **§ 10a Wahlen**

1. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er/Sie muß einem Verein angehören, der einem Mitgliedsvereinsring oder einer gleichgestellten Organisation angeschlossen ist.
2. Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen.
3. Die Stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt.
4. Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
5. Gewählt ist, wer die meisten Ja - Stimmen auf sich vereint.
6. Gewählt werden können auch nicht Anwesende, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierfür der Versammlung vorliegt.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer

Diese sind zugleich Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten im Innenverhältnis

- beide Stellvertreter gemeinsam oder
- ein Stellvertreter mit dem Kassierer oder

- ein Stellvertreter mit dem Schriftführer.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand im Amt bis zu einer Wahl oder Wiederwahl.
- 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen. Ein Nachfolger kann dann nur in Angleichung an die Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 4. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem Vorstand sofort zu übergeben.
- 5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand auf Zeit Beisitzer berufen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Geschäftsführung sowie Erstellung der Geschäfts- und Kassenberichte
  - d) Abschluß und Kündigung von Verträgen
  - e) Streichung eines Mitgliedsvereins

### **§ 12a Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Abstimmungen erfolgen offen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen Antrag kann in der nächsten Vorstandssitzung erneut abgestimmt werden.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, und zwar jeweils versetzt, zu wählenden Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Prüfung, erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen den Antrag über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

Für eine Änderung der Satzung müssen in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergeben die abgegebenen Stimmen keine drei Viertel, so sind die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder unverzüglich schriftlich einzuholen; die Stimmen müssen binnen 21 Tagen vorliegen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

### **§ 16 Ordnungen**

Der Vorstand kann zur Regelung des Geschäftsbetriebs Ordnungen beschließen, die nicht gegen die Satzung verstoßen dürfen.

**Fußnote:** Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsinhaber vor.